

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulpflichtgesetz 1985  
und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden;  
Stellungnahme  
Zu GZ BMUKK-12.661/0014-III/2/2012

20. Dezember 2012

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt die Bemühungen zur Verminderung des ungerechtfertigten Fernbleibens im Bereich der Schulpflicht. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

### **I. Zur Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

Zu Z. 4 und 5:

Es ist richtig, die Geldstrafe für die Nichterfüllung der Schulpflicht zu erhöhen, zumal sie – abgesehen von einer geringfügigen Abrundung anlässlich der Umstellung auf den EURO-Betrag durch die Novelle BGBl. I Nr. 75/2001 - seit der Erlassung des Schulpflichtgesetzes im Jahr 1962 (BGBl. Nr. 241/1962) gleich geblieben ist. Die Strafe betrug ursprünglich bis 3000 S.

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu bedenken, dass es im Wesentlichen zwei Arten von ungerechtfertigtem Fernbleiben bestehen, nämlich

- erstens, weil der Schüler von sich aus der Schule fernbleibt und
- zweitens, weil der Schulbesuch einem Wunsch der Eltern (z.B. Urlaub) oder einem Wunsch des Lehrberechtigten (z.B. wegen dringender Arbeiten im Betrieb) entgegensteht und eine Bewilligung zum Fernbleiben vom Schulbesuch nicht erteilt wurde.

Im ersten Fall können die im § 24a vorgesehenen Maßnahmen zielführend sein, im zweiten Fall ist der Anlassfall vor Abschluss des Verfahrens nach § 24a nicht mehr gegeben, sodass – im Gegensatz zu derzeit - keine Bestrafung möglich wäre.

Im § 24a Abs. 2 wird von „Verhaltensvereinbarung“ gesprochen. Hier wird derselbe Ausdruck verwendet, wie im § 44 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, wozu die Erläuterungen feststellen, dass es sich dort um keine „Verträge“ sondern um „Verordnungen“ im Rechtssinn handelt. Auch im Rahmen des vorgesehenen § 24a kann es sich bei der „Vereinbarung“ (im rechtlichen Sinn ein Vertrag) nicht um eine „Vereinbarung“ im Rechtssinn, sondern nur um eine pädagogische Maßnahme handeln, da für eine Vereinbarung (Vertrag) die Geschäftsfähigkeit der Schüler Voraussetzung wäre. Dies sollte klar gestellt werden.

Zum vorgesehenen § 24a Abs. 3 wäre das Verhältnis zu § 19 des Schulunterrichtsgesetzes zu klären. Es wird anzunehmen sein, dass § 24a Abs. 3 als lex specialis hinsichtlich der Pflichtschüler gelten soll, wogegen § 19 des Schulunterrichtsgesetzes für die übrigen Schüler in Betracht kommt.

In den Erläuterungen zu § 24a sollte nicht nur vom „klassenführenden Lehrer“ bzw. „Klassenlehrer“ sondern auch vom „Klassenvorstand“ gesprochen werden.

## **II. Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes**

Keine Bemerkungen.

Für den Vorstand:  
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak  
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren